

Bekanntmachung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag:

hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 3 Steinburg – Dithmarschen Süd

Gemäß § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 08.12.2020 (BGBl. I S. 2769) als Tag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
(Wahltag) Sonntag, den **26.09.2021**,

bestimmt. Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 3 Steinburg – Dithmarschen-Süd auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 BWG spätestens am 69. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr, also spätestens am

19.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Kreiswahlleiter, Kreishaus, Viktoriastr. 16 - 18 in 25524 Itzehoe, einzureichen (Postweg). Eine persönliche Abgabe ist nach Terminabsprache (Tel. 04821/69234) in 25524 Itzehoe, Bahnhofstr. 9, Zimmer 1 oder 5 möglich.

Es empfiehlt sich, die Vorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen. Auf § 25 BWG weise ich hierbei besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Kreiswahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

1.2.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§18 Abs.2 BWG), können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie
spätestens am **21.06.2021, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist)

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind beizufügen

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Ferner sollen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) der Beteiligungsanzeige Nachweise beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09.07.2021 die Parteieigenschaft fest.

1.2.2 Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Bundeswahlausschuss ebenfalls spätestens am 09.07.2021 fest.

1.2.3 Die vorstehenden Feststellungen des Bundeswahlausschusses werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht und sind für alle Wahlorgane verbindlich.

2. Anforderungen an die Bewerber/in

Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer nach § 15 BWG wählbar ist und seine / ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag außerdem nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG weise ich besonders hin.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschlag

3.1.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers /einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber/jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

3.1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin, die in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein müssen,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn/sie im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung des Kreiswahlvorschlages und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so sind die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

3.1.4 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben die drei ersten Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gilt entsprechend und ist hierbei zu beachten.

3.2 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers / der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO,
- die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO durch die zuständige Gemeindebehörde (Bürgermeister/in bzw. bei amtsangehörigen Gemeinden Amtsvorsteher/in, Amtsdirektor),
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber / die Bewerberin aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem

Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers / der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er / sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 S. 3 BWG entsprechend.

- ggf. der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (siehe Ziff. 3.1.3 dieser Bekanntmachung).

Wird der Kreiswahlvorschlag von einer unter § 18 Abs. 2 BWG fallenden Partei eingereicht, so sind dem Wahlvorschlag außerdem beizufügen

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zu BWO (siehe Ziff. 3.3 dieser Bekanntmachung),
- soweit das Wahlrecht der Unterzeichner/innen nicht auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften bescheinigt ist, besondere Wahlrechtsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 14 - zur BWO (siehe Ziff. 3.3 dieser Bekanntmachung).

3.3 Unterstützungsunterschriften

3.3.1 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein müssen andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG).

3.3.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers / der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

3.3.3 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3.3.4 Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde (Bürgermeister/in bzw. bei amtsangehörigen Gemeinden Amtsvorsteher/in, Amtsdirektor) beizufügen, dass er /sie im betreffenden Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der

Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der / die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- 3.3.5 Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine /ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- 3.3.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 3.3.7 Es wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden. Das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften einzureichen, gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

4. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren mit Ausnahme der Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Kreiswahlvorschläge werden von dem Landeswahlleiter auf Anforderung in elektronischer Form im pdf-Format an die Landesverbände der Parteien ausgegeben

Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften für die Kreiswahlvorschläge werden von dem Kreiswahlleiter in Itzehoe, auf Anforderung nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 04821/69234) in der Bahnhofstraße 9, Zimmer 1 oder 5 ausgegeben, sobald der Bewerber / die Bewerberin nach § 21 BWG aufgestellt ist.

Auf Wunsch kann anstelle der Übersendung der Formulare (außer Anlage 21) auch ein Zugang zum neuen Wahlvorschlagsportal des Bundeswahlleiters gewährt werden. Einzelheiten zum Wahlvorschlagsportal können unter wahlen@steinburg.de abgefragt werden.

5. Wahlkreiseinteilung

Gegenüber der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl 2017 haben sich im Wahlkreis 3 keine gebietlichen Veränderungen ergeben. Die geltende Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG.

Die Wahlkreiseinteilung kann unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/wahlkreiseinteilung.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Itzehoe, 20.01.2021
Amt 05 - Kreiswahlamt -
Telefon: 04821/69 234

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 3
Steinburg – Dithmarschen Süd

gez. Torsten Wendt